

Wahlreglement

Vom 22. August 2016 (Stand 1. Januar 2025)

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn gestützt auf Artikel 51a Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾²⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Reglement regelt die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der aktiv versicherten Personen (Arbeitnehmenden) als Mitglieder der Verwaltungskommission und die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der Pensionierten³⁾.

² Wahlvoraussetzungen, Aufgaben, Amtsdauer und Ersatzwahl der Mitglieder der Verwaltungskommission sind im Organisations- und Geschäftsreglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (OrG) vom 4. November 2019 festgelegt⁴⁾.

³ Das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁵⁾ findet sinngemäss Anwendung, wenn dieses Reglement oder das OrG einen Sachverhalt nicht regeln.

§ 2 *Anzahl Vertreter oder Vertreterinnen der aktiv versicherten Personen*⁶⁾

¹ Nach § 16 des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014⁷⁾ sind sieben der 14 Mitglieder der Verwaltungskommission Vertreter oder Vertreterinnen der aktiv versicherten Personen.

1) [SR 831.40](#).

2) Ingress: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

3) § 1 Abs. 1: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

4) § 1 Abs. 2: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

5) BGS [113.111](#).

6) § 2: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

7) BGS [126.581](#).

2. Wahlverfahren

2.1. Vertreter oder Vertreterinnen der aktiv versicherten Personen (Arbeitnehmenden)¹⁾

2.1.1. Wahlkreise und Wahlrecht

§ 3 Wahlkreise

¹ Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

1. Verwaltung, Polizei, Gerichte, Kantonale Schulen und selbständige Anstalten;
2. Volksschulen;
3. Solothurner Spitäler AG²⁾;
4. Anschlussmitglieder.

² Im Wahlkreis eins können drei Mitglieder, im Wahlkreis zwei können zwei Mitglieder und im Wahlkreis drei und vier kann je ein Mitglied in die Verwaltungskommission gewählt werden.

³ Pro Wahlkreis muss ein erstes und kann ein zweites Ersatzmitglied in die Verwaltungskommission gewählt werden. Bei einer Vakanz wird das erste Ersatzmitglied ordentliches Mitglied. Bei einer weiteren Vakanz wird das zweite Ersatzmitglied ordentliches Mitglied³⁾.

§ 4 Aktives Wahlrecht

¹ Berechtigt, die Vertreter oder die Vertreterinnen der aktiv versicherten Personen zu wählen, sind die durch die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) aktiv versicherten Personen⁴⁾.

² Jede aktiv versicherte Person hat so viele Stimmen, wie im betreffenden Wahlkreis Sitze zu vergeben sind⁵⁾.

§ 5 Passives Wahlrecht

¹ Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht sind insbesondere im OrG geregelt.

² Wählbar als Vertreter oder Vertreterinnen der aktiv versicherten Personen sind aktiv versicherte Personen⁶⁾.

¹⁾ Titel 2.1.: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

²⁾ § 3 Abs. 1 Ziff. 3: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

³⁾ § 3 Abs. 3: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

⁴⁾ § 4 Abs. 1: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

⁵⁾ § 4 Abs. 2: eingefügt; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

⁶⁾ § 5 Abs. 2: eingefügt; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

³ Im Hinblick auf die mit dem Verwaltungskommissionsmandat verbundene Verantwortung müssen Verwaltungskommissionsmitglieder über die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes verfügen, einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Sie haben diesbezüglich die bundesrechtlichen Vorschriften zu erfüllen¹⁾.

⁴ Nicht wählbar sind Mitarbeitende der PKSO, mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der PKSO betraute Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen²⁾.

⁵ Die aktiv versicherten Personen können auch fachkundige, aussenstehende Personen wählen. Diese dürfen nicht der Arbeitgeberseite zugehörig sein³⁾.

§ 6 Ausschluss Wahlrecht/Stimmberechtigung

¹ Vom aktiven und passiven Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

§ 7 ...⁴⁾

2.1.2. Wahltag, Wahlleitung und Wahlart

§ 8 Wahltag und Publikation

¹ Die Verwaltungskommission setzt für die Wahlen der Vertreter und der Vertreterinnen der aktiv versicherten Personen einen Wahltag fest⁵⁾.

² Die PKSO publiziert den Wahltag und Informationen zum Wahlverfahren im Amtsblatt des Kantons Solothurn sowie auf der Website der PKSO und informiert die aktiv versicherten Personen sowie die GAV-Personalverbände und den Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) für die Anschlussmitglieder⁶⁾.

§ 9 Organisation und Leitung der Wahl

¹ Zuständig für die Organisation und die Leitung der Wahl ist die PKSO. Sie kann für die Durchführung der Wahlen und Auszählung der Stimmen mit anderen Stellen zusammenarbeiten⁷⁾.

² Die wahlleitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der PKSO sind zu strikter Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet.

§ 10 Wahlart

¹ Die Wahlen erfolgen nach dem Majorzverfahren (relative Mehrheitswahl). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

¹⁾ § 5 Abs. 3: eingefügt; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

²⁾ § 5 Abs. 4: eingefügt; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

³⁾ § 5 Abs. 5: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

⁴⁾ § 7: gelöscht; Beschluss: 26.08.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

⁵⁾ § 8 Abs. 1: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

⁶⁾ § 8 Abs. 2: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

⁷⁾ § 9 Abs. 1: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

2.1.3. Vorbereitung der Wahl

§ 11 *Nomination der Versichertenvertretungen*

¹ Die GAV-Personalverbände und der Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) für die Anschlussmitglieder werden von der PKSO drei Monate vor dem nach § 8 festgelegten Wahltag eingeladen, innert einer Frist von 30 Tagen einvernehmlich die Vertretungen (ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder) der Wahlkreise (§ 3) zu nominieren. Bisherige Mitglieder, die keinem Verband angehörten, werden gleichzeitig eingeladen, ihre allfällige Wiederkandidatur anzumelden¹⁾.

^{1bis} Die GAV-Personalverbände und der Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) für die Anschlussmitglieder prüfen vor Einreichung ihrer Wahlvorschläge, ob die Nominierten über die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung des Amtes verfügen, einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Zu diesem Zweck haben die Kandidierenden eine Selbstdeklaration auszufüllen und diese mit einem Lebenslauf, einem aktuellen Strafregisterauszug sowie einem aktuellen Betreibungsregisterauszug zu ergänzen. Selbstdeklaration und Lebenslauf müssen mit persönlicher Unterschrift oder mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein²⁾.

^{1ter} Bei Kandidierenden, welche keinem Verband angehören, prüft die PKSO, ob sie über die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung des Amtes verfügen, einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Zu diesem Zweck haben die Kandidierenden eine Selbstdeklaration auszufüllen und diese mit einem Lebenslauf, einem aktuellen Strafregisterauszug sowie einem aktuellen Betreibungsregisterauszug zu ergänzen. Selbstdeklaration und Lebenslauf müssen mit persönlicher Unterschrift oder mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein³⁾.

² Die PKSO publiziert die Nominationsliste der Verbände im Amtsblatt des Kantons Solothurn und auf der Website der PKSO und informiert, welche bisherigen Mitglieder sich einer Wiederwahl stellen. Die aktiv versicherten Personen können innerhalb einer Frist von 30 Tagen weitere Wahlvorschläge einreichen⁴⁾.

³ ...⁵⁾

⁴ ...⁶⁾

§ 12 *Angaben zum Wahlvorschlag und Unterzeichnung*

¹ Auf dem für den Wahlvorschlag von der PKSO zur Verfügung gestellten Formular nach § 11 ist für die vorgeschlagene Person anzugeben:

1. Wahlkreis,
2. Kandidatur als ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied,
3. Name, Vorname, Geschlecht,
4. Geburtsdatum,

¹⁾ § 11 Abs. 1: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

²⁾ § 11 Abs. ^{1bis}: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

³⁾ § 11 Abs. ^{1ter}: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

⁴⁾ § 11 Abs. 2: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

⁵⁾ § 11 Abs. 3: aufgehoben; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

⁶⁾ § 11 Abs. 4: aufgehoben; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

5. Beruf und Arbeitgeber, beim Kanton samt beschäftigender Verwaltungseinheit,
6. Wohnadresse,
7. eigenhändig unterzeichnete oder qualifiziert elektronisch signierte Bestätigung, dass die kandidierende Person die Wahlvoraussetzungen (§ 5 f.) erfüllt und bereit ist, eine allfällige Wahl anzunehmen¹⁾.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

¹ Die PKSO prüft, ob die Wahlvorschläge die reglementarischen Vorschriften erfüllen.

² Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von fünf Tagen zur Verbesserung an. Wird ein Mangel nicht innert Frist behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig.

§ 14 Nachmeldung von Wahlvorschlägen

¹ Fehlt in einem Wahlkreis ein Wahlvorschlag, setzt die PKSO eine Nachfrist von zehn Tagen für die Nachmeldung von kandidierenden Personen an²⁾.

2.1.4. Stille Wahl

§ 15 Voraussetzungen

¹ Werden in einem Wahlkreis nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, und erfüllt er oder sie die Wahlvoraussetzungen (§ 5 f.), gilt er oder sie in stiller Wahl als gewählt.

2.1.5. Geheime Wahl³⁾

§ 16 Voraussetzungen⁴⁾

¹ Kommt in einem Wahlkreis keine Einigung der GAV-Personalverbände oder des Verbands des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) für die Anschlussmitglieder zustande oder übersteigt in einem Wahlkreis die Anzahl der gültigen Kandidaturen die zu besetzenden Sitze der ordentlichen Mitglieder oder der Ersatzmitglieder, wird innerhalb dieses Wahlkreises eine geheime Wahl durchgeführt.

² Die PKSO informiert in diesem Fall die aktiv versicherten Personen spätestens 30 Tage vor dem Wahltag mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn, auf der Website der PKSO sowie im digitalen Abstimmungsinstrument über die geheime Wahl und stellt den wahlberechtigten Personen das Wahlmaterial elektronisch zur Verfügung.

§ 17 Wahlmaterial⁵⁾

¹ Das Wahlmaterial besteht aus:

¹⁾ § 12 Abs. 1 Ziff. 7: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

²⁾ § 14 Abs. 1: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025. Titel: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

⁴⁾ § 16: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

⁵⁾ § 17: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

- a) den persönlichen Zugangsdaten für die geheime Wahl;
- b) der Anleitung für den Wahlgang;
- c) den Wahlvorschlägen der jeweiligen Wahlkreise.

² Die kandidierenden Personen haben die Möglichkeit, sich in einem Kurzportrait zu präsentieren. Dieses wird im digitalen Abstimmungsinstrument veröffentlicht.

§ 18 ...¹⁾

§ 19 Verfahren²⁾

¹ Die Wahl erfolgt in elektronischer Form über das vorgegebene digitale Abstimmungsinstrument.

² Die PKSO stellt sicher, dass nur wahlberechtigte Personen an der Wahl der kandidierenden Personen des jeweiligen Wahlkreises teilnehmen.

³ Die Wahl erfolgt geheim und ist bis spätestens am Wahltag um 12.00 Uhr möglich.

§ 20 Stimmabgabe durch Dritte³⁾

¹ Stimmberechtigte, die wegen körperlicher Behinderung nicht selbst wählen können, dürfen eine andere wahlberechtigte Person damit beauftragen.

§ 21 Ermittlung des Wahlergebnisses⁴⁾

¹ Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die PKSO.

² Bei der Auswertung werden folgende Werte ermittelt:

1. die Zahl der Wählenden,
2. die Zahl der Stimmen, die jede kandidierende Person erhalten hat.

³ Gewählt sind diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die in ihrem Wahlkreis am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten und liegen keine sofortigen Wahlablehnungen vor, so zieht der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der PKSO das Los. Soweit möglich, werden die Betroffenen für die Losziehung beigezogen.

§ 22 Wahlergebnis

¹ Die Ergebnisse der Auswertung und die Zahl der Wahlberechtigten werden von der PKSO in einem Protokoll festgehalten und der Verwaltungskommission sofort übermittelt.

² Die Verwaltungskommission kann die Auswertungsergebnisse der PKSO überprüfen und berichtigen. Bei einem knappen Ausgang ordnet sie eine Neuzählung an.

¹⁾ § 18: gelöscht; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

²⁾ § 19: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

³⁾ § 20: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

⁴⁾ § 21: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

2.1.6. Publikation des Wahlergebnisses¹⁾

§ 23 *Publikation und Feststellung des Wahlergebnisses*²⁾

¹⁾ Die Verwaltungskommission teilt den gewählten Personen die Wahl unter Hinweis auf die Rechtsmittel mit.

²⁾ Das Wahlergebnis wird von der Verwaltungskommission mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt des Kantons Solothurn und auf der Website der PKSO veröffentlicht³⁾.

³⁾ Die Verwaltungskommission sorgt für die Feststellung der Rechtskraft des Wahlergebnisses und publiziert dieses im Amtsblatt des Kantons Solothurn und auf der Website der PKSO und informiert alle aktiv versicherten Personen sowie die GAV-Personalverbände und den Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) für die Anschlussmitglieder. Weicht der zunächst veröffentlichte Ausgang der Wahl vom rechtskräftig gewordenen Ausgang ab, veröffentlicht sie das rechtskräftig gewordene Ergebnis der Wahl im Amtsblatt des Kantons Solothurn, auf der Website der PKSO und informiert alle aktiv versicherten Personen sowie die GAV-Personalverbände und den Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) für die Anschlussmitglieder⁴⁾.

§ 24 *Aufbewahrung der Daten zur Stimmabgabe*⁵⁾

¹⁾ Die Daten zur Stimmabgabe sind von der PKSO bis zum Ablauf der Einsprachefrist beziehungsweise bis zum endgültigen Entscheid der Verwaltungskommission aufzubewahren.

2.1.7. Rechtsschutz

§ 25 *Einsprache an die Verwaltungskommission*

¹⁾ Gegen Entscheide der wahlleitenden Organe sowie bei Unregelmässigkeiten im Wahlverfahren kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bzw. seit Kenntnis der Unregelmässigkeit, spätestens jedoch zehn Tage nach der Publikation des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Kantons Solothurn, Einsprache bei der bisherigen Verwaltungskommission erhoben werden.

²⁾ Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, setzt die Verwaltungskommission eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde.

¹⁾ Titel: eingefügt; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

²⁾ Überschrift: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

³⁾ § 23 Abs. 2: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

⁴⁾ § 23 Abs. 3: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

⁵⁾ § 24: geändert; Beschluss: 26.08.2024.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025.

³ Mit der Einsprache können alle Mängel des Wahlverfahrens bzw. der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden. Der Einsprache kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie die Verwaltungskommission auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet. Die Wiederholung der Wahl wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Wahl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

⁴ Die Verwaltungskommission entscheidet endgültig.

2.1.8. Ersatzwahl

§ 26 Vorgehen

¹ Falls bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin der aktiv versicherten Personen vor Ablauf der Amtsperiode kein Ersatzmitglied vorhanden ist, kommt es für den entsprechenden Wahlkreis zu einer Nachnomination durch die GAV-Personalverbände oder den Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) für die Anschlussmitglieder¹.

2.2. Vertreter oder Vertreterin der Pensionierten

§ 27 Wahlbehörde

¹ Der Vertreter oder die Vertreterin der Pensionierten wird vom Verband der Pensionierten der PKSO bezeichnet.

² Die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin nach Absatz 1 ist an keine Altersgrenze gebunden.

3. Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Solothurn, 22. August 2016

Im Namen der Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn

Beat Käch
Präsident

Roland Heim
Vizepräsident

¹ § 26 Abs. 1: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

Beschluss der Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn
vom 22. August 2016.
Inkrafttreten am 1. Januar 2017.